

Die Stadtwerke Geesthacht GmbH ist ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 jedermann an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas in Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NDAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH zur NDAV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

**Ergänzende Bedingungen der
STADTWERKE GEESTHACHT GMBH
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006**

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Geesthacht GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Das Aufgraben und Verfüllen des Rohrgrabens im öffentlichen Bereich sowie die gesamte Leitungsverlegung wird durch die Stadtwerke Geesthacht GmbH ausgeführt. Eigenleistung kann durch die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens auf privatem Grund erbracht werden. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen / ausgebauten Materials. Für Schäden an der Oberflächenbefestigung haftet die Stadtwerke Geesthacht GmbH nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Stadtwerke Geesthacht GmbH übernimmt ausdrücklich keine Aufwuchsgarantie.
4. Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder eine Überbauung der Trasse des Gasnetzanschlusses, z.B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den technischen Regeln nicht zulässig.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Geesthacht GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den auf der Internetseite der Stadtwerke Geesthacht GmbH veröffentlichten Preisen.
6. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Geesthacht GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand und erbrachter Leistung.
7. Die Stadtwerke Geesthacht GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis z.B. durch Nichtnutzung oder offener Abschlagzahlungen beendet wird.

8. Die Qualität des gelieferten Gases entspricht dem DVGW-Regelwerk G 260. Es entspricht der Qualitätsgruppe H und hat einen Brennwert von ca. 11,5 kWh/m³.
9. Der Fließdruck des gelieferten Gases beträgt ca. 23mbar.

II. Netzkostenanteil (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist, sofern die Leistung 50 kW überschreitet, vom Anschlussnehmer ein Netzkostenanteil zu zahlen. Der Netzkostenanteil beträgt max. 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Netzkostenanteil wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten gemäß Preisblatt berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Geesthacht GmbH einen weiteren Netzkostenanteil, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Netzkostenanteil wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Geesthacht GmbH bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Geesthacht GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Netzkostenanteil).

Der Netzkostenanteil errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsleitungen und Druckregelstationen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der betrieblichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

4. Von den Kosten werden ggf. die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.
5. Als angemessener Netzkostenanteil zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Netzkostenanteil nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{Netzkostenanteil (in Euro)} = 0,5 \times K \times \frac{P_A}{\sum P_A}$$

Es bedeuten:

K Den Tarifikunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gem. Pkt. 3., Satz 2.

P_A Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in KW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.

ΣP_A Die Summe der P_A für alle der Versorgung der Tarifikunden – einschließlich der noch zu erwartenden Tarifikunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

6. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Netzkostenanteil, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Die Höhe des Weiteren Netzkostenanteils bemisst sich nach den Grundsätzen der Abs. 2 bis 3.
7. Der Netzkostenanteil wird zugleich mit dem für die Netzanschlussarbeiten zu erstattendem Betrag bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren oder mehreren Objekten und im begründeten Fall kann die Stadtwerke Geesthacht GmbH Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen auf den Netzkostenanteil entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

III. Vorauszahlungen von Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffer 3, und 4. und/oder II nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Geesthacht GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Geesthacht GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Netzkostenanteile angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Geesthacht GmbH zur Verfügung gestellten Anmeldung einer Gasanlage zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Geesthacht GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Geesthacht GmbH veröffentlichten Preisen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Netzkostenanteils und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Geesthacht GmbH veröffentlichten Preisen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bedingungen dieser ergänzenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
2. Im Übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 08.11.2006 (BGBl I 2006 2477, 2485).
3. Die Ergänzenden Bedingungen treten am 08.05.2007 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

		€ netto	€ brutto
1.1	<u>Neuregelung</u> Für die Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 9 NAV richtet sich die Höhe des jeweiligen Netzkostenanteils nach den Grundsätzen II., Ziffer 2. bis 6. der „Ergänzenden Bestimmungen“.		
1.2	<u>Neuanschlüsse (Netzanschlüsse)</u> Für private Haushalte beträgt der Netzkostenanteil ab 50 kW Leistung 14,07 €/kW netto (16,74 €/kW brutto) je kW Anschlusswert.		
2.	<u>Netzanschluss</u> Für das Erstellen von Netzanschlüssen werden berechnet:		
2.1	Netzanschlusskosten		
2.1.1	Gas-Netzanschluss	1.464,57	1.742,84
2.1.2	Verlegen der Leitung inkl. Oberflächen u. Rohrgraben je Meter	43,08	51,27
3.	<u>Veränderung vorhandener Netzanschlüsse</u> Bei Veranlassung durch den Kunden werden für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen dem Kunden die entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.		
4.	<u>Plombenverschlüsse</u> Für die Erneuerung von schuldhaft beschädigten oder entfernten Plomben werden dem Kunden berechnet:	85,80	102,10
5.	<u>Beseitigung von Störungen</u> Für die wiederholte Beseitigung von Störungen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, werden dem Kunden berechnet:	nach Aufwand	nach Aufwand
6.	<u>Inbetriebsetzung</u> Für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen werden berechnet:		
6.1	Inbetriebnahme/Zählersetzung	80,00	95,20
	Kosten für das Auswechseln von Messgeräten im Rahmen des Turnustausches werden nicht berechnet.		
7.	Befundprüfung nach § 32 Eichordnung, allgemeine Vorschriften Befundprüfungen an Gasmessgeräten werden von staatlich anerkannten Prüfstellen, unter Aufsicht der Eichbehörden, durchgeführt. Die Preise hierfür werden vom Bundesminister für Wirtschaft in der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung festgelegt. Die Stadtwerke Geesthacht GmbH stellt die von den Prüfstellen erhobenen Eich- und Beglaubigungsgebühren einschließlich Versandkosten und die entsprechenden Preise gemäß Pos. 6.1 für das Auswechseln von Messeinrichtungen dem Kunden in Rechnung, falls die festgestellte Abweichung der Messeinrichtung innerhalb der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen liegt.		

8.	<u>Rechnungslegung</u> Die durchgeleitete Gasmenge des Netznutzers wird jährlich festgestellt und darüber Rechnung erteilt. In der Zwischenzeit sind monatlich Teilbeträge zu zahlen, deren Höhe nach dem Verbrauch des letzten Feststellungszeitraumes ermittelt wird. Die Teilbeträge beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die letzte Zahlung im Abrechnungszeitraum dient dem Ausgleich eines evtl. Restbetrages einschl. der Umsatzsteuer. Die Fälligkeit der Teilbeträge wird dem Netznutzer vor Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben. Die Teilbeträge können zwischenzeitlich dem zu erwartenden Rechnungsbetrag angepasst werden. Für Sonderkunden können abweichende Regelungen getroffen werden.		
9.	<u>Mahnung</u> Für die schriftliche Mahnung werden berechnet	5,00	
	Für jeden Besuch des Außendienstes wegen eines nicht bezahlten Teilbetrages/Rechnungsbetrages werden je Kunde berechnet:	20,00	
10.	<u>Zahlungsvereinbarungen und Sonstiges</u> Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung getroffen, so wird die Stadtwerke Geesthacht GmbH einmalig Bearbeitungskosten in Höhe von berechnen. Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Kunden eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren, zusätzlich zu unseren Bearbeitungsgebühren, dem Kunden weiterberechnet.	10,00	
11.	<u>Einstellung/Wiederaufnahme der Versorgung</u> Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden zuzüglich zu den Kosten nach Abs. 9 berechnet:	110,00	130,90
12.	<u>Umsatzsteuer</u> Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Z. 19 %. Die Beträge unter Ziff. 9 und 10 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.		